

31. Ist die Schadenersatzpflicht des Kraftfahrzeughalters wegen Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit und Vermehrung der Bedürfnisse des Verletzten auch dann auf den Höchstbetrag von 1500 RM. jährlich beschränkt, wenn bei Urteilsfällung feststeht, daß künftig keine Schäden solcher Art mehr erwachsen werden?

RFG. §§ 12, 13. BGB. § 843.

VI. Zivilsenat. Ur. v. 29. Juni 1931 i. S. S. (Rl.) w. S. (Bekl.)  
VI 78/31.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Die Frage wurde verneint aus folgenden

Gründen:

Zu der Frage, ob sich der Anspruch des Klägers auf Erstattung seines Verdienstausfalls auf höchstens 1500 RM. jährlich beschränkt, hat der Kläger in der Berufungsinstanz die Erklärung abgegeben, daß mit einem weiteren künftigen Schaden nicht mehr zu rechnen sei und daß sich daher sein Feststellungsantrag in der Hauptsache erledigt habe. Als das Berufungsurteil erlassen wurde, lag also ein vollkommen abgeschlossener Schaden vor. Der Vorderrichter verkennt nicht, daß in Fällen dieser Art der Schadenersatz in Form der Zubilligung einer Geldrente ausgeschlossen ist, und daß deshalb eine Kapitalforderung zugesprochen werden muß. Dies wird auch im Schrifttum allgemein anerkannt (Müller Automobilgesetz 7. Aufl. Bem. C zu § 13 RFG. S. 347; Isaac-Sieburg Automobilgesetz 2. Aufl. Bem. 2 zu § 13 S. 385 und Bem. III 4 zu § 12 S. 381; Kirchner Kraftfahrzeuggesetz 3. Aufl. Bem. 1 zu § 13 S. 237 bis 239; Hallbauer in LZ. 1909 Sp. 882/883; Hoepfel in LZ. 1910 Sp. 257 bis 266). Dem der Schadenersatz bezweckt Herstellung des vor dem schädigenden Ereignis bestehenden Zustandes (§ 249 Satz 1 BGB.) und nach § 13 Abs. 1 RFG. ist der Schadenersatz wegen Erwerbsbeeinträchtigung und Bedürfnisvermehrung nur dann durch Entrichtung einer Geldrente zu leisten, wenn sich der Schaden in die Zukunft erstreckt (vgl. § 7 Abs. 1 HaftpflichtG.). Steht dagegen fest, daß zur Zeit der Erlassung des Urteils weitere Schäden nicht mehr eintreten können, so ist für die Zuerkennung einer Rente begrifflich

kein Raum mehr. Zu einer Erörterung der weiteren Frage, ob dann, wenn sich die Erwerbsminderung über den Zeitpunkt des Urteils hinaus erstreckt, bis zur Urteilsfällung eine Kapitalforderung und für die spätere Zeit eine Rente zugesprochen werden muß oder ob vom Unfalltage ab die Rente einheitlich zu berechnen ist, bietet der vorliegende Fall keinen Anlaß. Das Reichsgericht hat in einer zu § 7 Abs. 1 HaftpfG. ergangenen Entscheidung vom 20. September 1895 (Eger Eisenbahn- und verkehrsrrechtliche Entscheidungen Bd. 12 S. 234 und dazu Eger Reichshaftpflichtgesetz 7. Aufl. unter Nr. 85 zu § 7 S. 533, 534) das letztere Verfahren für zulässig erklärt, aber nicht ausgesprochen, daß das erstere unzulässig sei. Der Frage kommt erhebliche Bedeutung zu, da § 12 Abs. 1 Satz 1 RFG. die Haftpflicht auf einen Kapitalbetrag von 25000 RM., für Rentenbeträge aber auf jährlich 1500 RM. einschränkt (vgl. auch § 7a HaftpfG. auf Grund der Verordnung vom 24. Oktober 1923, RGBl. I S. 993, und dazu RGZ. Bd. 124 S. 179). Soweit ermittelt werden konnte, hat das Reichsgericht die Frage noch nicht entschieden. Das Berufungsgericht meint nun, daß jeder Anspruch wegen Verdienstausfalls und vermehrter Bedürfnisse, möge er zur Zeit des Urteils abgeschlossen oder künftige oder teils vergangene, teils künftige Schäden zum Gegenstand haben, auf Grund der Vorschriften des Kraftfahrzeuggesetzes stets nur bis zur Höhe von 1500 RM. jährlich zugesprochen werden könne, also auch dann, wenn es sich um eine reine Kapitalforderung handle. Diese bisher, soweit ersichtlich, in dieser Allgemeinheit noch nicht vertretene Auffassung leitet das angefochtene Urteil einmal aus der Entstehungsgeschichte des Kraftfahrzeuggesetzes ab, ohne übrigens hierzu näheres anzuführen, und sodann aus allgemeinen Erwägungen.

a) Aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes könnte nur folgendes in Betracht kommen. Der erste Entwurf vom Jahre 1906 sah keine Haftpflichtgrenze vor, wie denn auch der ausländischen Gesetzgebung, von wenigen Ausnahmen abgesehen, eine solche Grenze unbekannt ist (Jsaac-Sieburg a. a. D. Bem. V zu § 12 S. 384). Die Automobilinteressenten ließen darauf durch den Rechtsanwalt Dr. Jsaac einen Gegenentwurf ausarbeiten, der u. a. eine Schadensverteilung zwischen Gläubiger und Schuldner vorschlug (Jsaac-Sieburg Einleitung S. 89 sowie S. 379 unter Nr. II). Diesen Vorschlag machte sich der zweite Entwurf vom Jahre 1908 (Druckf.

des Reichstags 12. Legislatur-Periode I. Session 1907/09 Nr. 988) zu eigen, indem er in § 6 Abs. 1 Nr. 1 die Haftung des Erfahpflichtigen auf einen Kapitalbetrag bis zu 50000 M. oder auf einen Rentenbetrag bis zu 3000 M. jährlich beschränkte. In der Begründung (S. 10, 11) wird hierzu im wesentlichen ausgeführt, daß einerseits den Automobilhaltern die Möglichkeit offengehalten werden müsse, sich gegen ihre verschärfte Haftung ohne unüberhältnismäßige Kosten zu versichern, andererseits aber der weitaus überwiegende Teil der Verletzten im Hinblick auf die gewählten Höchstsätze einen völlig ausreichenden Ersatz des Schadens erlangen werde. Nachdem die in der Kommission (a. a. O. Nr. 1250 S. 21 bis 27) und in der Vollversammlung des Reichstags (a. a. O. Nr. 1289) gestellten Anträge auf Abänderung des § 6 des Entwurfs zur Besserstellung der Verletzten abgelehnt worden waren (Stenogr. Berichte über die Sitzungen vom 26. und 27. März 1909, S. 7757 ffg., 7770, 7792 ffg.), wurde § 6 Abs. 1 Nr. 1 des Entwurfs Gesetz (§ 12 Abs. 1 Nr. 1). Durch die Verordnung vom 6. Februar 1924 (RGBl. I S. 42) sind dann die Haftpflichtgrenzen jener Vorschrift auf 25000 G.M. Kapitalbetrag und 1500 G.M. Rentenbetrag festgesetzt worden (Art. I unter a), mithin auf die Hälfte oder, wenn man die Steigerung der Lebenshaltungskosten und der Löhne der Handarbeiter um rund 50 v. H. für die jetzige Zeit berücksichtigt, auf etwa ein Drittel der vor dem Kriege in Geltung gewesenen Höchstsätze. Von der Ermächtigung, bei wesentlicher Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse die Beträge anderweitig festzusetzen (Art. I unter e), hat die Reichsregierung bisher keinen Gebrauch gemacht. Bei dieser Rechtslage erscheint der Vorschlag des angefochtenen Urteils durchaus beachtlich, wer sich über jene Höchstsätze hinaus mit Rücksicht auf seine größeren Lebensbedürfnisse gegen die Folgen von Verkehrsunfällen glaube sichern zu müssen, möge dies durch Abschluß einer Haftpflichtversicherung — gemeint ist wohl Unfallversicherung — tun. Eine andere Frage ist, ob es der Billigkeit entspricht, einer recht beträchtlichen Zahl von Wegebenutzern die Anwendung von Versicherungsprämien zur Erlangung eines ausreichenden Schutzes gegen Gefahren zuzumuten, die sie nicht herbeiführen, damit den Kraftfahrzeughaltern die Niedrighaltung ihrer Haftpflichtversicherungsprämien ermöglicht wird; doch ist diese Frage hier nicht zu entscheiden. Wenn auch hiernach der Zweck des § 12 RFG. offensichtlich der ist, die Schadensersatzpflicht

des Kraftfahrzeughalters aus der Gefährdungshaftung einzuschränken, so ist doch für die allein zu entscheidende Frage, ob die Schadenserfaspflicht des Halters für Erwerbsminderung des Verletzten und Vermehrung seiner Bedürfnisse auf 1500 RM. jährlich auch dann zu beschränken sei, wenn zur Zeit der Urteilsfällung weitere (künftige) Schäden nicht mehr zu erwarten sind, aus der Entstehungsgeschichte des Kraftfahrzeuggesetzes nicht das mindeste zu entnehmen. Der § 13 Abs. 1 KFG. (§ 7 Abs. 1 des zweiten Entwurfs) ist dem § 7 Abs. 1 HaftpflichtG. nachgebildet (Begründung S. 14/15) und hat, soweit ersichtlich, bei der Beratung des Entwurfs zu besonderen Erörterungen keinen Anlaß gegeben.

b) Auch den allgemeinen Erwägungen, aus denen der Berufungsrichter zu der Auffassung gelangt ist, ein zur Zeit des Urteils bereits abgeschlossener Schaden der fraglichen Art dürfe stets nur bis zur Höhe eines Jahresbetrages von 1500 RM. zugebilligt werden, kann nicht beigetreten werden. Er führt hierzu im wesentlichen zwei Gesichtspunkte an. Zunächst meint er, der Verletzte würde, wollte man der Gegenmeinung folgen, es in der Hand haben, durch längeres Warten mit der Klagerhebung den ihm zu leistenden Schadenserfaß beträchtlich zu steigern. Allein abgesehen davon, daß einer unangemessen langen Hinauszögerung der Klagerhebung die kurze Verjährungsfrist des § 14 KFG. entgegensteht und der Geschädigte im allgemeinen das Bestreben haben wird, möglichst bald zu Schadenserfaß zu gelangen, nicht aber den Prozeß zu verschleppen, ist kein rechtlicher Grund ersichtlich, der es dem Geschädigten verböte, mit der Klagerhebung so lange zu warten, bis der gesamte ihm erwachsene Schaden abgeschlossen und also dessen Einklagung in endgültiger Höhe möglich ist. Weiter verweist das Kammergericht darauf, daß der Richter, falls die Gegenmeinung zuträfe, mit sehr verschiedenen Ergebnissen in der Lage wäre, nach seinem Ermessen entweder die bis zur Urteilsfällung entstandenen Schäden der fraglichen Art durch Kapitalzahlungsurteil, die späteren Schäden aber durch Rentenurteil abzugelten, oder für die gesamten Schäden vom Unfalltage ab nur eine einheitliche Rente zuzusprechen. Ein solches Ergebnis ist allerdings unmöglich, aber auch vom Standpunkt der vom Vorderrichter abgelehnten Auslegung aus. Ein derartiges Wahlrecht steht dem Richter nicht zu. Entweder ist § 13 Abs. 1 KFG. dahin zu verstehen, daß bei Schäden, die in der Zukunft fortwirken,

die bis zum Urteil erwachsenen Schäden durch Kapitalzahlung, die künftigen aber in Rentenform abzugelten sind; dann muß das Gericht ein entsprechendes Urteil erlassen. Oder aber der gesamte Schaden der in § 13 Abs. 1 bezeichneten Art ist vom Unfalltage ab durch Entrichtung einer Rente zu ersetzen; dann kann nur ein Rentenurteil ergehen. Im übrigen liegt ein Fall dieser Art dann gar nicht vor, wenn der Schaden zur Zeit der Urteilsfällung bereits abgeschlossen ist.

c) Die Entscheidung der Frage muß aus dem Sinn, Wortlaut und Zweck der §§ 12, 13 RFG. entnommen werden. § 12 Abs. 1 Nr. 1 leistet dem Ersatzpflichtigen dafür Gewähr, daß er höchstens bis zu einem Kapitalbetrag von 25000 RM. oder bis zu einem Rentenbetrag von 1500 RM. jährlich — das sind 6 v. H. des Kapitalhöchstbetrags — in Anspruch genommen werden kann. Unter welchen Umständen der Schadenersatz in Form einer Rente zu leisten ist, bestimmt § 13 Abs. 1 RFG. Hiernach ist die Form der Rentenzahlung nur für den Ersatz des Schadens bestimmt, der durch Aufhebung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit und wegen Bedürfnisvermehrung (sowie dritten Personen, § 10 Abs. 2 RFG.) erwächst; Voraussetzung ist dabei überdies, daß es sich um Schadenersatz für die Zukunft, also um Leistungen handelt, die zur Zeit der Erlassung des Urteils noch nicht fällig sind (§ 13 Abs. 2 Satz 1 RFG.; § 843 Abs. 2 Satz 1, § 760 BGB.). Aus einem wichtigen Grunde kann der Verletzte statt der Rente Kapitalabfindung fordern (§ 13 Abs. 2 Satz 1 RFG.; § 843 Abs. 3 BGB.). Danach ist die Rechtslage die, daß die Kapitalzahlung zur Abgeltung aller Schäden die Regel bildet. Nur für künftige Nachteile in dem aus § 13 Abs. 1 RFG. ersichtlichen beschränkten Umfang ist Rentenzahlung vorgesehen, vorbehaltlich des dem Verletzten in § 843 Abs. 3 BGB. eingeräumten bedingten Ausnahmerechts. Kommen künftige Nachteile nach der bei Urteilsfällung bestehenden Sachlage überhaupt nicht mehr in Betracht, so bleibt es mithin bei der Regel der Kapitalzahlung. Diese Folgerung ließe sich nur dann vermeiden, wenn man entweder die Worte „für die Zukunft“ dahin auslegen könnte, daß sie sich auf die Zeit nach dem Unfall bezögen, oder wenn man annähme, daß die in § 13 Abs. 1 bezeichneten Schäden stets auf nur 1500 RM. jährlich beschränkt seien. Allein beide Erwägungen müssen daran scheitern, daß sie im Ergebnis zu einer Streichung der Worte „für die Zukunft“ in § 13 Abs. 1 RFG. führen würden. Welche Schäden

der Verletzte aus dem noch gar nicht eingetretenen Unfall davongetragen haben könnte, ist unerfindlich, und eine allgemeine Beschränkung des Ersatzes für Erwerbsschaden auf 1500 RM. jährlich ist in § 13 Abs. 1 gerade nicht bestimmt. Auch davon kann keine Rede sein, daß der Ersatzpflichtige zwischen Kapital- und Rentenzahlung wählen könnte. . . .